

Nr.		Seite
40. 16. X. 84 X ZR 97/83	<p>a) Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß die Aufrechnung mit Forderungen des Vertragspartners des Verwenders ausnahmslos ausgeschlossen ist, benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben und ist unwirksam.</p> <p>b) Eine »geltungserhaltende Reduktion« in der Weise, daß die Unwirksamkeit nur eintritt, soweit die Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen ausgeschlossen wird, ist unzulässig.</p>	312
41. 22. X. 84 II ZR 262/83	Die Optionsgeschäfte über Aktien an deutschen Börsen sind Börsentermingeschäfte im Sinne der §§ 50ff. BörsG.	317
42. 25. X. 84 III ZR 131/83	Anlandungen an einer Insel in einem schiffbaren oder flößbaren Fluß fallen nicht dem Staat, sondern den Uferanliegern auf der Insel zu.	326

INHALT

Nr.		Seite
35. 10. X. 84 IV b ZB 23/844	Eine streitgenössische Nebenintervention (§ 69 ZPO) liegt nicht vor, wenn im Rechtsstreit über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes der als außerehelicher Erzeuger in Betracht kommende Mann dem beklagten Kinde zu dessen Unterstützung beitrifft.	275
36. 10. X. 84 VIII ZR 244/83	a) Das Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers auf Erwerb des Eigentums an Grundstückszubehör kann von den Kaufvertragsparteien auch dann nachträglich wieder aufgehoben werden, wenn es von der Grundpfandhaftung nach § 1120 BGB erfaßt war und diese infolge der Aufhebung des Anwartschaftsrechts gegenstandslos wird. b) Zum Schadensersatzanspruch des Grundpfandgläubigers, wenn die Aufhebung des Anwartschaftsrechts an Grundstückszubehör zum Zwecke der Verschaffung lastenfreien Sicherungseigentums für einen Dritten erfolgt, der die restliche Kaufpreisforderung finanziert hat.	280
37. 11. X. 84 IX ZR 73/83	Die in einer von der Bank verwendeten formularmäßigen Bürgschaftserklärung enthaltene Klausel, der Bürge sei auf ihr Verlangen verpflichtet, für seine Bürgschaft eine ihr genehme Sicherheit zu leisten, hält der richterlichen Inhaltskontrolle nicht stand.	295
38. 11. X. 84 III ZR 27/83	Zur Haftung einer Gemeinde gegenüber einem Bauwilligen, der im Vertrauen auf die Gültigkeit einer rechtswidrigen Teilungsgenehmigung nutzlose Aufwendungen macht.	302
39. 16. X. 84 X ZR 86/83	a) Der Werkbesteller kann Ersatz von Schäden, die ihm durch die Mangelhaftigkeit des Werks entstehen, ohne daß sie durch eine Nachbesserung hätten verhindert werden können, auch dann verlangen, wenn er die Setzung einer Nachbesserungsfrist unterlassen hat (Ergänzung zu BGH BauR 1979, 159). b) Zur Zumutbarkeit eines Nachbesserungsverlangens.	308

Billett

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

92. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN